

## **Angaben zur Stellungnahme**

**Thematik:**

Verordnungspaket Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 2024

**Teilnehmerangaben:**

Die Mitte  
Kanton Luzern  
Stadthofstrasse 3  
6004 Luzern

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [buwd@lu.ch](mailto:buwd@lu.ch)  
Telefon: 041 228 51 55

**Teilnehmeridentifikation:**

151947

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A) Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>Erfasst von: Hanspeter Bucheli</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren          Die Mitte bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme der hier aufgeführten Verordnungen. Auf Grund der Digitalisierung und der Energiewende erlebt die Baubranche lebhaftere Zeiten. Wir sehen die Notwendigkeit, das PBG der aktuellen Zeit anzupassen.          Zu den einzelnen Punkten haben wir in den dazu gehörigen Bereichen unsere Anliegen festgehalten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen          Die Mitte Kanton Luzern</p>	
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	a) § 1 Absatz 1bis Verfahren	<p>Erfasst von: Hanspeter Bucheli</p> <p>Wir sind einverstanden mit der Einführung der elektronischen Form von Geodaten und Plänen.</p>	Dies erleichtert die Arbeit und erhöht die Effizienz bei richtigem Einsatz.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	b) § 6a Absatz 2 Kaufrecht der Gemeinde	<p>Erfasst von: David Affentranger</p> <p>keiner</p>	Ist absolut richtig
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	c) § 7 Absatz 2bis Form und Inhalt	<p>Erfasst von: Hanspeter Bucheli</p> <p>Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist in den Gemeinden individuell.</p>	Wir erachten es nicht als Zweckmässig, dass in jedem Fall der Kanton die technische Details einfordern soll.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	d) § 11 Absatz 4	<p>Erfasst von: David Affentranger</p> <p>keinen</p>	Erscheint richtig und wichtig, erleichtert das Bewilligungsverfahren in betroffenen Fällen.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	e) § 14 Absatz 1a Ziffer 3 und Absatz 1b Ziffer 3 Energiebonus	<p>Erfasst von: Hanspeter Bucheli</p> <p>Wir sind damit einverstanden</p>	Das ist eine sinnvolle Fördermassnahme.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	f) § 51 Absatz 2 Zuständige Behörden	<p>Erfasst von: Luca Boog</p> <p>Die Eingliederung in die Landschaft sollte auch beim lawa bleiben.</p>	Mit der Verlagerung zum rawi geht der Praxisbezug völlig verloren. Beim lawa ist die Gefahr von völlig praxisfremden Entscheiden kleiner.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	g) § 52 Absatz 1c Schützenswerte Bauten und Anlagen	<p>Erfasst von: Hanspeter Bucheli</p> <p>Formsache, wir sind damit einverstanden.</p>	Formsache
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	h) § 54 Absatz 2bis Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen	<p>Erfasst von: Hanspeter Bucheli</p> <p>Wir sind damit einverstanden</p>	Das ist eine Erleichterung

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	i) § 54 Absatz 2 bis Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen	Erfasst von: Hanspeter Bucheli Diese Formulierung bedeutet eine Verschärfung, die aber begründbar ist.	Ist eine Frage der Umsetzung
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	j) § 54 Absatz 2n und 2o Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen	Erfasst von: Hanspeter Bucheli Wir begrüßen diese Massnahmen.	Ist ein wichtiger Schritt zur Förderung von Betriebszweigen ausserhalb der Tierhaltung
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	l) § 56 Absatz 1 Unterzeichnung des Baugesuchs	Erfasst von: Hanspeter Bucheli Wir begrüßen diesen Zusatz	Ist zukunftsorientiert
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	m) § 57 Absatz 3 Planverfasserinnen und -verfasser	Erfasst von: Hanspeter Bucheli Wir sehen die Streichung kritisch.	Die Ausbildung alleine gibt keine Garantie eine Baueingabe machen zu können. Baueingaben sind eine Spezialdisziplin und brauchen Erfahrung. Zudem sehen wir in der Streichung eine indirekte Schwächung der Berufslehre.
B) Planungs- und Bauverordnung (PBV)	n) § 63 Absatz 2 Fristen	Erfasst von: Hanspeter Bucheli Die Fristen sind beim Alten zu belassen.	Eine Fristverlängerung löst das Problem nicht. Die Arbeit bleibt die gleiche und muss so oder so erledigt werden. Die zur Verzögerungen beitragenden Sistierungen müssen durch eine Reorganisation der Prozesse beseitigt werden.
C) Strassenverordnung (StrV)	a) § 10 Absatz 4 Inhalt des Strassenprojektes	Erfasst von: Luca Boog Die Limite soll von 20 m <sup>3</sup> ist zu streichen.	Das Parlament hat klar beschlossen, dass die Landerwerbsverträge frühzeitig den Landeigentümer unterbreitet werden sollen. Warum sich die Verwaltung mit allen Mitteln weigert diesen Beschluss umzusetzen ist nicht zu verstehen.
C) Strassenverordnung (StrV)	b) § 10b Absatz 1 Koordination	Erfasst von: Hanspeter Bucheli Wir sind damit einverstanden	Formelle Anpassung.
D) Wasserbauverordnung (WBV)	§ 10 Absatz 4 Projektaufgabe und Aussteckung	Erfasst von: Hanspeter Bucheli Grundsätzlich sind die Landerwerbsverträge zuzustellen.	Eventuell sollte der Begriff unterbreiten mit zustellen ersetzt werden. Das war auch ursprünglich der Wille des Kantonsrates. Mit schleierhaften Begründungen wollte die Regierung hier ausnahmeregelungen, die sie am Ende auch bekam. Die 20 m <sup>2</sup> Grenze ist unbegründet. Auch 1 m <sup>2</sup> braucht schlussendlich einen Vertrag und es gibt keinen stichhaltigen Grund diesen nicht zuzustellen. Das gleiche gilt für unbekanntes Aufenthaltes, gibt es das beim Landerwerb?
E) Verordnung über den öffentlichen Verkehr (öVV)	§ 10 Absatz 2 Grundsätze	Erfasst von: Hanspeter Bucheli Wir sind damit einverstanden	Formelle Anpassung

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
F) Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	§ 6 Absatz 1 Entschädigungen	Erfasst von: Hanspeter Bucheli Wir sind damit einverstanden	Formelle Anpassung
G) Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine	a) § 4 Absatz 2 Rebsorten	Erfasst von: Hanspeter Bucheli Wir sind damit einverstanden	Entspricht der Praxis
G) Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine	b) § 8 Absatz 1 Methoden und Weinbereitung	Erfasst von: Hanspeter Bucheli Wir sind damit einverstanden	Bemerkung: Wir sind erstaunt, dass Zucker beigesetzt werden darf!